

Abteilung Brandschutz - Referat Brandverhalten von Baustoffen

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer: **P-BWU03-I-16.3.211**

**Gegenstand:** Gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige  
Bedachung aus Solarmodulen „S18 sol“ oder „S19 sol“ oder „S79 sol“  
oder „S81 sol“ oder „S83 sol“ oder „LEO Sol (S84)“ oder „LEO Sol  
(S82)“ oder „LEO-N Sol (S84)“ oder „LEO-N Sol (S82)“  
für unbeschränkte Dachneigungen,  
nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB –  
Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und  
Landesplanung vom 03. Mai 2023, Lfd. Nr. C 4.8 <sup>1)</sup>

**Antragsteller:** aleo solar GmbH  
Marius-Eriksen-Str. 1  
17291 Prenzlau

**Ausstellungsdatum:** 18. Dezember 2024

**Geltungsdauer bis:** 31. Januar 2028

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte  
Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen anwendbar.

<sup>1)</sup> Bauarten zur Herstellung von Bedachungen, an die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen  
Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 4 Anlagen.  
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BWU03-I-  
16.3.211 vom 04. Juli 2022. Für den Gegenstand ist erstmals am 31. Januar 2013 ein bauaufsichtlicher  
Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.



## **A. Allgemeine Bestimmungen**

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den Beteiligten Behörden bzw. den im bauaufsichtlichen Verfahren tätigen Prüffingenieuren und Sachverständigen oder Institutionen vom Hersteller/Vertreiber Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
7. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.
8. Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf der Bestätigung der Übereinstimmung (Übereinstimmungsbestätigung).



## **B. Besondere Bestimmungen**

### **1. Gegenstand und Anwendungsbereich**

#### **1.1 Gegenstand**

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von Bauarten zur Herstellung von Bedachungen, an die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden nach DIN 4102-7 : 2018-11 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23 : 2018-07, Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 1187 : 2012-03, Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23 : 2018-07, Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 1187 : 2012-03, Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN CEN/TS 16 459 : 2014-03, Abschnitte 1, 2, 3, 4, 7 und Anhang A, nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB - Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 03. Mai 2023, Lfd. Nr. C 4.8.

Die Bedachung besteht von unten nach oben aus einer horizontal verlaufenden Holzlattung und Solarmodulen „S18 sol“ oder „S19 sol“ oder „S79 sol“ oder „S81 sol“ oder „S83 sol“ oder „LEO Sol (S84)“ oder „LEO Sol (S82)“ oder „LEO-N Sol (S84)“ oder „LEO-N Sol (S82)“ welche mit Haltehaken aus Edelstahl, mechanisch befestigt sind.

#### **1.2 Anwendungsbereich**

- 1.2.1 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB - Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 03. Mai 2023, Lfd. Nr. C 4.8 zu erfüllen sind.
- 1.2.2 Bedachungen, für welche dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt, sind in Zusammenstellung 1, Anlagen 2 bis 4, aufgeführt.  
Die Bedachungen sind zulässig für unbeschränkte Dachneigungen.
- 1.2.3 Die Aufbauten wurden nur aus brandschutztechnischer Sicht beurteilt, ob hier eine Dampfsperre notwendig ist, ist vom Planer eigenverantwortlich zu entscheiden.
- 1.2.4 Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z. B. der Standsicherheit, des Feuerwiderstandes, des Wärme- oder Schallschutzes, oder des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind gegebenenfalls weitere / andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.





## **2. Bestimmungen für die Bauart**

### **2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

- 2.1.1. Die Herstellung der Bedachung darf ausschließlich gemäß und nur unter Verwendung der Produkte in den Zusammenstellung 1 in den Anlagen 2 bis 4 erfolgen.
- 2.1.2. Die Bedachung ist (von oben nach unten) aufgebaut aus den Solarmodulen „S18 sol“ oder „S19 sol“ oder „S79 sol“ oder „S81 sol“ oder „S83 sol“ oder „LEO Sol (S84)“ oder „LEO Sol (S82)“ oder „LEO-N Sol (S84)“ oder „LEO-N Sol (S82)“ welche mit Haltehaken aus Edelstahl, mechanisch befestigt sind und horizontal verlaufenden Holzlattungen mit einer Stützweite  $\leq 870$  mm.
- 2.1.3. Für alle verwendeten Produkte muss der Nachweis der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102 bzw. Klasse E nach DIN EN 13 501-1 vorliegen.
- 2.1.4. Die Zusammensetzung muss den bei der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) hinterlegten Angaben entsprechen.
- 2.1.5. Prüfverfahren

Die Bauart muss die Anforderungen an Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind nach DIN CEN/TS 1187 : 2012-03, Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23 : 2018-07, Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 16 459 : 2014-03, Abschnitte 1, 2, 3, 4, 7 und Anhang A erfüllen.

#### **2.1.6. Prüfgrundlagen zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses**

| Name der Prüfstelle   | Auftraggeber                       | Nr. der Berichte/<br>Datum                  | Prüfverfahren/<br>Regeln                  |
|-----------------------|------------------------------------|---------------------------------------------|-------------------------------------------|
| MPA Stuttgart<br>0672 | aleo solar GmbH,<br>17291 Prenzlau | PB 904 1889 000-1<br>vom<br>30. Januar 2023 | DIN CEN/TS 1187 : 2012<br>Prüfverfahren 1 |

### **2.2 Herstellung**

Bei der Herstellung der Bauart sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.



### **3. Übereinstimmungsnachweis**

- 3.1. Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis).  
Nach den Vorgaben des Abschnittes C1 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB - Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 03. Mai 2023 hat der Anwender die Übereinstimmung der Bauart mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis durch eine Übereinstimmungserklärung zu bestätigen.
- 3.2 Der Unternehmer, der die Bedachung herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Bedachung den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

### **4. Bestimmungen für die Ausführung**

- 4.1 Die einzelnen Lagen der Bedachung müssen gemäß Anlagen 2 bis 4 befestigt werden.
- 4.2 Die Stützweite der Holzlattung der Tragunterlage muss  $\leq 870$  mm betragen.
- 4.3 Unter der Bedachung dürfen keine weiteren Dachabdichtungslagen angeordnet werden.

Die Aufbauten wurden nur aus brandschutztechnischer Sicht beurteilt, ob hier eine Dampfsperre notwendig ist, ist vom Planer eigenverantwortlich zu entscheiden



## **5. Rechtsgrundlage**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 19 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023, in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB - Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 03. Mai 2023, Lfd. Nr. C 4.8 erteilt. Die in den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer enthaltenen entsprechenden Rechtsgrundlagen sind zu beachten.

## **6. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Universität Stuttgart, Keplerstraße 7, 70174 Stuttgart oder Postfach 106037, 70049 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Abteilung Brandschutz  
Referat Brandverhalten von Baustoffen



Der Prüfenieur

Dipl.-Ing. (FH) Frank Waibel

Der Leiter der Prüfstelle

Dipl.-Ing. (BA) Harald Schillo